



Reglement

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft
Brasilien 2014™

FIFA®

For the Game. For the World.

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com



Reglement

FIFA Fussball-
Weltmeisterschaft
Brasilien 2014™
12. Juni bis 13. Juli 2014

1. FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-43/222 7777
Telefax: +41-43/222 7878
Internet: www.FIFA.com

Bankkonto: UBS AG, Bahnhofstrasse 45,
8021 Zürich, Schweiz
SWIFT: UBSW CH ZH 80A
CHF-Konto-Nr.: 325.519.30U
USD-Konto-Nr.: 325.519.61Y
EUR-Konto-Nr.: 325.519.62B

2. ORGANISATIONSKOMMISSION FÜR DIE FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT BRASILIEN 2014™

Vorsitzender: Eugenio Figueredo
Stv. Vorsitzender: Issa Hayatou
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. AUSRICHTENDER VERBAND: BRASILIEN BRASILIANISCHER FUSSBALLVERBAND

Präsident: José Maria Marin
Generalsekretär: Julio Cesar Avelleda
Adresse: Rua Victor Civita 66
Bloco 1, Edifício 5, 5 Andar Barra da Tijuca
22775-044 Rio de Janeiro
Brasilien
Telefon: +55 21 3572 1900
Telefax: +55 21 3572 1989

ORGANISATIONSKOMITEE FÜR DIE FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT BRASILIEN 2014™

Präsident: José Maria Marin
Adresse: Av. Salvador Allende, 6.555 - Riocentro - Portão B
Barra da Tijuca
22783-127 Rio de Janeiro
Brasilien
Telefon: +55 21 2014 2014
Telefax: +55 21 2432 2025
E-Mail: info@brasil2014.com.br
Internet: www.FIFA.com

Seite Artikel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6	1. FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™
7	2. Pflichten des ausrichtenden Verbands
8	3. Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™
10	4. Teilnehmende Mitgliedsverbände
12	5. Anmeldung für die Weltmeisterschaft
14	6. Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch
15	7. Ersatz
15	8. Spielberechtigung
16	9. Spielregeln
17	10. Schiedsrichterwesen
18	11. Disziplinarwesen
18	12. Medizin/Doping
19	13. Streitfälle
20	14. Proteste
21	15. Gewerbliche Rechte

VORRUNDE

23	16. Anmeldung
23	17. Spielerliste
24	18. Auslosung, Wettbewerbsformat und Gruppenbildung
27	19. Spielorte, Anstosszeiten und Training
29	20. Stadien, Spielfelder, Uhren, Anzeigetafeln
31	21. Fussbälle
32	22. Ausrüstung
33	23. Fahnen und Hymnen
33	24. Finanzielle Bestimmungen
35	25. Ticketing
35	26. Akkreditierung
35	27. Haftung

Seite Artikel**ENDRUNDE**

36	28. Endrunde
36	29. Spielerliste, Ruhezeit, Vorbereitungsphase
38	30. Akkreditierung
38	31. Teams und Auslosung
39	32. Spielorte, Termine, Anstosszeiten, Training und Eintreffen am Spielort
42	33. Stadien, Spielfelder, Uhren, Anzeigetafeln
43	34. Fussbälle
44	35. Ausrüstung
46	36. Fahnen und Hymnen
46	37. Medien
47	38. Finanzielle Bestimmungen
49	39. Ticketing
49	40. Wettbewerbsformat
50	41. Gruppenspiele
52	42. Achtelfinale
52	43. Viertelfinale
53	44. Halbfinale
53	45. Endspiel, Spiel um den dritten Platz
54	46. Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

57	47. Besondere Umstände
57	48. Unvorhergesehene Fälle
57	49. Geltendes Reglement
57	50. Sprachen
57	51. Urheberrecht
58	52. Keine Verzichtserklärung
58	53. Inkrafttreten

1

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™

- 1.** Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.
- 2.** Am 30. Oktober 2007 wurde der brasilianische Fussballverband (CBF) vom FIFA-Exekutivkomitee zum ausrichtenden Verband der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2014™ („Weltmeisterschaft“) bestimmt. Der ausrichtende Verband ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Endrunde sowie deren Sicherheit zuständig.
- 3.** Der CBF hat für die Ausrichtung der Endrunde gemäss Bewerbungsvereinbarung und Veranstaltungsvertrag (zusammen „Veranstaltungsvertrag“) mit der FIFA ein lokales Organisationskomitee (LOC) in der Form einer eigenständigen juristischen Person gebildet.
- 4.** Der CBF und das LOC gelten in diesem Reglement gemeinsam als „ausrichtender Verband“. Der ausrichtende Verband unterliegt der Überwachung und der Kontrolle der FIFA, die in sämtlichen Weltmeisterschaftsbelangen letztinstanzlich entscheidet. Die Entscheide der FIFA sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.
- 5.** Das Arbeitsverhältnis zwischen dem ausrichtenden Verband und der FIFA wird in einem separaten Vertrag (Veranstaltungsvertrag), den dazugehörigen Anhängen und Änderungen, den Weisungen, Beschlüssen, Richtlinien und Zirkularen der FIFA sowie den FIFA-Statuten und -Reglementen geregelt. Der ausrichtende Verband ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare der FIFA sowie den Veranstaltungsvertrag einzuhalten.
- 6.** Das FIFA-Exekutivkomitee hat die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ („FIFA-Organisationskommission“) eingesetzt und mit der Organisation der Weltmeisterschaft betraut.

- 7.** Das Reglement für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™ („Reglement“) regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände, die an der Weltmeisterschaft teilnehmen („teilnehmende Mitgliedsverbände“), und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
- 8.** Alle Rechte in Bezug auf die Weltmeisterschaft, die das Reglement und/oder gesonderte Vereinbarungen einem an der Vor- oder Endrunde teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation nicht gewährt, liegen bei der FIFA.
- 9.** Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2

Pflichten des ausrichtenden Verbands

- 1.** Die Aufgaben und Pflichten des ausrichtenden Verbands sind im Veranstaltungsvertrag, in diesem und anderen Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Beschlüssen und Zirkularen der FIFA oder anderen Vereinbarungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband geregelt.
- 2.** Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:
- a)** zusammen mit Brasiliens Regierung für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien sowie an den anderen Austragungsorten der Weltmeisterschaft; er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden;
 - b)** bei den Teamhotels und den Trainingsanlagen der teilnehmenden Mitgliedsverbände für Ordnung und Sicherheit zu sorgen;

c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene und weitreichende Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Teamdelegationsmitglieder (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b);

d) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen;

e) ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen.

3. Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

4. Der ausrichtende Verband stellt sicher, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA-Organisationskommission hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten trifft, unverzüglich vollzogen werden.

3

Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™

1. Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte FIFA-Organisationskommission ist gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Weltmeisterschaft verantwortlich.

2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen. Die von diesen Gremien gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

3. Die FIFA-Organisationskommission ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a)** Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung sowie Gruppen- und Untergruppenbildung
- b)** Festlegung der Daten und Spielorte der Endrundenspiele sowie der Vorrundenspiele, sofern sich die Verbände nicht einigen können
- c)** Festlegung des Spielplans und der Anstosszeiten für die Endrunde
- d)** Wahl der Stadien und der Trainingsanlagen für die Endrunde gemäss Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem LOC
- e)** Ernennung der Spielkommissare, der Sicherheitsverantwortlichen und anderer FIFA-Offizieller
- f)** Wahl des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials für die Endrunde
- g)** Zulassung des WADA-akkreditierten Labors für die Auswertung der Dopingkontrollen auf Vorschlag der FIFA-Anti-Doping-Stelle
- h)** Meldung von Fällen zur Beurteilung im Zusammenhang mit Art. 6 an die FIFA-Disziplinarkommission, soweit diese dafür zuständig ist
- j)** Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielern, für die die FIFA-Disziplinarkommission zuständig ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 14 Abs. 3)
- j)** Ersatz der teilnehmenden Mitgliedsverbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben
- k)** Beurteilung von Spielabbrüchen (vgl. Regel 7 der Spielregeln) gemäss diesem Reglement

- l)** Entscheidung von Verstössen der teilnehmenden Mitgliedsverbände gegen die zeitlichen und/oder formellen Vorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen
 - m)** Entscheid über die Neuansetzung von Spielen aufgrund ausserordentlicher Umstände
 - n)** Beurteilung von Fällen höherer Gewalt
 - o)** Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- 4.** Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihrer Ausschüsse sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

4

Teilnehmende Mitgliedsverbände

- 1.** Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist während der Weltmeisterschaft für folgende Punkte verantwortlich:
- a)** Verhalten seiner Teamdelegationsmitglieder (Delegierte, die im Besitz einer offiziellen Teamakkreditierung sind) und aller Personen, die während der Weltmeisterschaft in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
 - b)** Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, seiner Teamdelegationsmitglieder und aller anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind

- c)** Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Teamdelegationsmitglieder
- d)** Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Teamdelegationsmitglieder über die von der FIFA festgelegte Dauer hinaus
- e)** rechtzeitige Beantragung von Visa des Gastgeberlands; bei Bedarf ist der ausrichtende Verband so früh wie möglich um Hilfe zu ersuchen
- f)** Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA und/oder den ausrichtenden Verband organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss den Weisungen der FIFA
- g)** Garantie, dass alle Teamdelegationsmitglieder das FIFA-Anmeldeformular ausfüllen und die erforderlichen Erklärungen unterzeichnen

2. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände, ihre Spieler und Offiziellen verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und aller geltenden FIFA-Reglemente (einschliesslich dieses Reglements), insbesondere des Disziplinarreglements, des Sicherheitsreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements (für die Vor- und Endrunde) und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Zirkulare, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände, ihre Spieler und Offiziellen verpflichten sich zudem, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände und den ausrichtenden Verband sowie alle weiteren FIFA-Richtlinien und -Zirkulare einzuhalten, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

3. Die Teamdelegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA-Statuten, die FIFA-Reglemente sowie sämtliche Weisungen, Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Exekutivkomitees, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Ethikkommission, der Disziplinarkommission und der Berufungskommission, einzuhalten.

4. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

5. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement ist jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der ein Vorrundenspiel ausrichtet, unter anderem für folgende Punkte verantwortlich:

- a)** Gewährleistung, Planung und Umsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Stadien und an anderen massgebenden Orten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
- b)** Abschluss einer angemessenen Versicherung, u. a. einer Haftpflichtversicherung, zur Deckung sämtlicher Risiken in Bezug auf die Spielorganisation. Die FIFA muss in dieser Versicherung ausdrücklich eingeschlossen sein.
- c)** Abgabe einer DVD oder Videokassette von jedem Heimspiel an den Spielkommissar unmittelbar nach dem betreffenden Spiel im Stadion.

5

Anmeldung für die Weltmeisterschaft

1. Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ findet alle vier Jahre statt. Grundsätzlich dürfen alle der FIFA angeschlossenen Verbände mit ihrer Verbandsmannschaft an der Weltmeisterschaft teilnehmen.

2. Die Weltmeisterschaft wird in zwei Phasen ausgetragen:

- a)** Vorrunde
- b)** Endrunde

3. Die Verbandsmannschaft des ausrichtenden Verbands (Brasilien) ist direkt für die Endrunde qualifiziert.

4. Mit der Anmeldung für die Weltmeisterschaft verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder automatisch:

a) die Statuten, Reglemente, Weisungen, Zirkulare, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA sowie nationales und internationales Recht einzuhalten;

b) zu akzeptieren, dass die FIFA alle Administrativ-, Disziplinar- und Schiedsrichterbelange im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft gemäss den massgebenden FIFA-Reglementen regelt;

c) mit dem bestmöglichen Team an allen Spielen der Weltmeisterschaft teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;

d) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren;

e) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, ihre Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder), die in Zusammenhang mit der Teilnahme der Teamdelegationsmitglieder an beiden Phasen der Weltmeisterschaft erscheinen oder entstehen, gemäss dem zum Zeitpunkt der Endrunde und der Vorrunde geltenden Medien- und Marketingreglement der FIFA nicht exklusiv, dauerhaft und unentgeltlich zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Liegt das Recht der FIFA, die Nutzung von Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bildern zu unterlizenzieren, im Eigentum und/oder in der Verfügungsmacht einer Drittpartei, verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder vorbehaltlos, diese Rechte mit sofortiger Wirkung, mit voller Gewährleistung und dauerhaft zur unbeschränkten und ungehinderten Nutzung der FIFA zu überlassen und abzutreten;

- f) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind;
- g) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

6

Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.
2. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung nach der Vorrundenauslosung, aber noch vor Beginn der Vorrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von CHF 20 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich nach Beginn der Vorrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von CHF 40 000 belegt.
3. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich bis 30 Tage vor Beginn der Endrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe zwischen CHF 250 000 und CHF 500 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich weniger als 30 Tage vor Beginn oder während der Endrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe zwischen CHF 500 000 und CHF 1 000 000 belegt.
4. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplarkommission neben den Strafen von Abs. 2 und 3 weitere Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.
5. Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von der FIFA-Organisationskommission anerkannte Fälle höherer Gewalt) kann die FIFA-Disziplarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die

betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbände Sanktionen verhängen und eine Wiederholung des Spiels anordnen.

6. Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA-Organisationskommission kann den betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der betreffende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf jegliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

7. Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Bei einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt kann die FIFA-Organisationskommission insbesondere die Wiederholung des Spiels anordnen.

7

Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA-Organisationskommission kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

8

Spielberechtigung

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Verbandsmannschaft die folgenden Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.
 - b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.
2. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 14 Abs. 3).
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

9

Spielregeln

1. Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.
2. Jedes Spiel dauert 90 Minuten, d. h. zwei Spielhälften von 45 Minuten mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.
3. Kommt es gemäss diesem Reglement bei einem unentschiedenen Resultat nach Ende der regulären Spieldauer zu einer Verlängerung, dauert diese zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit, jedoch ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung.
4. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

10 Schiedsrichterwesen

1. Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen („Spiel-offizielle“) werden für jedes Vor- und Endrundenspiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team grundsätzlich nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für jedes Endrundenspiel wird ebenfalls ein Ersatz-Schiedsrichterassistent bezeichnet. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.
2. Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und Ausrüstung zu tragen.
3. Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt.
4. Falls der Schiedsrichter seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt. Falls einer der beiden Schiedsrichterassistenten seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den Ersatz-Schiedsrichterassistenten ersetzt.
5. Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen, zu unterzeichnen und eine Kopie aufzubewahren. Während der Vorrunde muss er den Bericht binnen 24 Stunden per Telefax oder E-Mail und binnen 48 Stunden zusätzlich per Post an das FIFA-Generalsekretariat senden. Bei der Endrunde übergibt er den Bericht unmittelbar nach dem Spiel im Stadion dem FIFA-Koordinator.
6. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

11 Disziplinarwesen

1. Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.
2. Die FIFA kann für die Dauer der Endrunde neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde mitgeteilt werden.
3. Die Spieler verpflichten sich insbesondere:
 - a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltlosigkeit sowie die Autorität der Spieloffiziellen zu achten,
 - b) sich entsprechend zu verhalten,
 - c) auf Doping gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA einzuhalten.
4. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die Statuten, das Disziplinarreglement und das Ethikreglement der FIFA insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Spielabsprachen einzuhalten.

12 Medizin/Doping

1. Um Fälle des plötzlichen Herztods bei seinen Wettbewerben zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, stellt jeder teilnehmende Mitgliedsverband sicher, dass seine Spieler vor dem Beginn der Endrunde medi-

zistisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein modernes Untersuchungsblatt zur Verfügung.

- 2.** Verstösse gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinar-kommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.
- 3.** Doping ist strikte verboten. Für die Vor- und Endrunde gelten das Anti-Doping-Reglement, das Disziplinarreglement und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA.
- 4.** Jeder Spieler kann im Rahmen eines Wettbewerbs bei Spielen, an denen er teilnimmt, sowie jederzeit und überall ausserhalb von Wettbewerben Dopingkontrollen unterzogen werden.

13 Streitfälle

- 1.** Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.
- 2.** Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Offiziellen und Spielern nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.
- 3.** Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Spielern und Offiziellen einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entschiede. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.
- 4.** Streitfälle zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband sind gemäss Veranstaltungsvertrag beizulegen.

14

Proteste

- 1.** Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf Vor- und Endrundenspiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
- 2.** Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem betreffenden Spiel beim FIFA-Spielkommissar oder beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf innerhalb von 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht einschliesslich einer Kopie des Originalprotests per Einschreibebrief an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.
- 3.** Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Vorrundenspiel aufgegebenen Spieler müssen binnen einer Stunde nach dem betreffenden Spiel beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, per Einschreibebrief an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Endrundenspiel aufgegebenen Spieler müssen beim FIFA-Generalsekretariat spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel schriftlich eingereicht werden.
- 4.** Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Die Proteste müssen während der Vorrunde beim FIFA-Generalsekretariat und während der Endrunde durch den Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des betreffenden Spiels schriftlich bestätigt werden.

5. Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Ende des betreffenden Spiels beim FIFA-Spielkommissar oder beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.
6. Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements rechtskräftig und nicht anfechtbar sind.
7. Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.
8. Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.
9. Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

15 Gewerbliche Rechte

1. Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Weltmeisterschaft und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

2. Die FIFA erlässt zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Vorrunde sowie ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde, in dem diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement für die Vor- und Endrunde einzuhalten und zu gewährleisten, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

16 Anmeldung

Vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse des FIFA-Exekutivkomitees müssen die teilnehmenden Mitgliedsverbände dem FIFA-Generalsekretariat ihre Teilnahme durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars bis zu dem von der FIFA in einem Zirkularschreiben festgelegten Termin bestätigen. Nur die rechtzeitig an das FIFA-Generalsekretariat gesandten Anmeldeformulare sind gültig und werden berücksichtigt. Anmeldungen per Telefax oder E-Mail müssen mit dem offiziellen Anmeldeformular bestätigt werden.

17 Spielerliste

- 1.** Jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der sich für die Vorrunde angemeldet hat, reicht beim FIFA-Generalsekretariat spätestens 30 Tage vor seinem ersten Vorrundenspiel eine provisorische Liste für die Vorrunde mit mindestens 50 möglichen Spielern ein. Die Liste enthält den vollständigen Familiennamen, den Vornamen, den Klub, das Geburtsdatum und die Passnummer jedes Spielers sowie den vollständigen Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Nationalität des Trainers.
- 2.** Diese Liste ist nicht verbindlich. Bis einen Tag vor dem betreffenden Vorrundenspiel können unter Angabe der genannten Daten jederzeit weitere Spieler gemeldet werden.
- 3.** Auf der Startliste dürfen 23 Spieler aufgeführt werden (11 Spieler und 12 Auswechselspieler). Die ersten elf Spieler bilden die Startaufstellung, die zwölf anderen sind Auswechselspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern übereinstimmen, die auf der Startliste angegeben wurden (Nummern 1 bis 23). Alle Torhüter und der Spielführer müssen speziell gekennzeichnet werden. Drei dieser Spieler müssen Torhüter sein, wobei einem von ihnen die Nummer 1 vorbehalten ist.

4. Beide Teams müssen dem Schiedsrichter ihre Startliste spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn aushändigen. Sie übergeben dem Schiedsrichter zudem zwei Kopien der Startliste, von denen das gegnerische Team eine verlangen kann.
5. Nachdem der Schiedsrichter die ausgefüllten und unterzeichneten Startlisten erhalten hat, gelten bis zu Spielbeginn folgende Bestimmungen:
 - a) Falls einer der elf erstgenannten Spieler auf der Startliste aus irgendwelchen Gründen nicht von Beginn an eingesetzt werden kann, darf er durch einen der zwölf Auswechselspieler ersetzt werden. Der ersetzte Spieler darf nicht mehr eingesetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Falls einer der zwölf Auswechselspieler auf der Startliste aus irgendeinem Grund nicht eingesetzt werden kann, darf er auf der Bank nicht ersetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
6. Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 20 Personen (8 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen.

18 Auslosung, Wettbewerbsformat und Gruppenbildung

1. Das FIFA-Exekutivkomitee entscheidet über das Wettbewerbsformat, die Gruppenbildung sowie die Dauer der Vorrunde. Es bildet für die Vorrunde durch Setzen und Lösen, so weit wie möglich unter Berücksichtigung sportlicher und geografischer Faktoren, Gruppen und/oder Untergruppen. Die Teams werden bei allen Vorrundenwettbewerben der Konföderationen gemäss FIFA/Coca-Cola-Weltrangliste gesetzt. Die Beschlüsse des FIFA-Exekutivkomitees sind rechtskräftig und nicht anfechtbar. Die Vorrundenauslosung findet am 30. Juli 2011 in Brasilien statt.

2. Bei Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 1 ändern.
3. Die Vorrunde beginnt gemäss koordiniertem internationalem Spielkalender am ersten offiziellen Länderspieldatum nach der Vorrundenauslosung. Das FIFA-Exekutivkomitee entscheidet anhand der jeweiligen Umstände über sämtliche Anträge auf früheren Beginn der Vorrunde.
4. Die Spiele der Vorrunde werden nach einem der folgenden drei Formate ausgetragen:
 - a) in Gruppen mit mehreren Teams, jeweils mit Hin- und Rückspielen, mit drei Punkten für einen Sieg, einem Punkt für ein Unentschieden und null Punkten für eine Niederlage (Meisterschaftssystem)
 - b) ein Hin- und ein Rückspiel pro Team (Pokalsystem)
 - c) ausnahmsweise und nur mit Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission in Form eines Turniers im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Platz
5. Bei den Wettbewerbsformaten gemäss lit. a oder b dürfen Heimspiele nur mit der Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission im Ausland ausgetragen werden.
6. Beim Meisterschaftssystem wird die Rangliste in jeder Gruppe wie folgt bestimmt:
 - a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
 - b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
 - c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen

e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen

f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore

g) Auswärtstore zwischen den beteiligten Teams, die doppelt zählen (bei Gleichstand zwischen zwei Teams)

7. Mit der Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission dürfen auf neutralem Boden Entscheidungsspiele ausgetragen werden, um bei Gleichstand in einer Gruppe nach Anwendung aller Kriterien (vgl. Art. 18 Abs. 6 lit. d bis g) die Rangliste zu ermitteln. Endet ein solches Entscheidungsspiel unentschieden, findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

8. Sollten sich die besten Teams auf Rang zwei oder drei für die nächste Qualifikationsphase oder die Endrunde qualifizieren, schlagen die Konföderationen gemäss Wettbewerbsformat die Kriterien für die Ermittlung der entsprechend platzierten Teams vor, die von der FIFA genehmigt werden müssen.

9. Beim Pokalsystem tragen die beiden Teams je ein Hin- und ein Rückspiel aus, deren Reihenfolge von der FIFA-Organisationskommission ausgelost wird. Das Team, das in beiden Spielen zusammen mehr Tore erzielt hat, ist für die nächste Runde qualifiziert. Haben beide Teams in den beiden Spielen gleich viele Tore erzielt, so zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Wenn die Anzahl der Auswärtstore gleich ist oder wenn beide Spiele torlos enden, wird am Ende des zweiten Spiels eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Die Verlängerung ist integraler Bestandteil des Rückspiels. Fällt in der Verlängerung kein Tor, wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt. Erzielen beide Teams in der Verlängerung dieselbe Anzahl Tore, wird das Gastteam aufgrund der doppelt zählenden Auswärtstore zum Sieger erklärt.

10. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die FIFA-Organisationskommission werden die Termine der Vorrundenspiele von den beteiligten teilnehmenden Mitgliedsverbänden gemäss koordiniertem internationalem Spielkalender festgesetzt. Die Daten sind dem FIFA-Generalsekretariat fristgerecht gemäss massgebendem FIFA-Beschluss zu melden. Können sich die Verbände nicht auf die Daten einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig. Die FIFA-Organisationskommission stellt sicher, dass die Spiele in einer Gruppe gleichzeitig stattfinden, falls dies aus Gründen der sportlichen Fairness erforderlich ist.

19 Spielorte, Anstosszeiten und Training

- 1.** Die Spielorte der Vorrundenspiele werden vom jeweiligen ausrichtenden Verband festgelegt. Die Spiele dürfen nur in von der FIFA und/oder der Konföderation begutachteten und abgenommenen Stadien ausgetragen werden. Der Gegner und das FIFA-Generalsekretariat sind vom ausrichtenden Verband bis spätestens drei Monate vor dem betreffenden Spiel entsprechend zu informieren. Der Spielort darf grundsätzlich höchstens 150 km oder zwei Fahrstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Können sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände nicht auf die Spielorte einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig.
- 2.** Der ausrichtende Verband teilt dem Gegner und dem FIFA-Generalsekretariat mindestens 60 Tage vor dem betreffenden Spiel die Anstosszeit mit. Die FIFA erwägt nach dieser Frist, spätestens aber sieben Tage vor dem betreffenden Spiel nur noch aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags eine Änderung der Anstosszeit.
- 3.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass ihre Verbandsmannschaft spätestens am Abend vor dem Spiel am Spielort eintrifft. Die FIFA und der ausrichtende Verband werden über den Reiseplan informiert.

- 4.** Wenn es das Wetter zulässt, darf das Gastteam am Tag vor dem Spiel im Stadion, in dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren. Der ausrichtende Verband hat die Zeit und die Dauer des Trainings mit dem Gastteam vor dessen Ankunft zu vereinbaren und schriftlich zu bestätigen. Bei sehr widrigen Wetterverhältnissen kann der FIFA-Spielkommissar die Trainingseinheit absagen. In diesem Fall darf das Gastteam das Spielfeld in Trainingschuhen besichtigen. Wollen beide Teams zur gleichen Zeit trainieren, hat das Gastteam Vorrang.
- 5.** Erachtet der ausrichtende Verband das Spielfeld als nicht bespielbar, sind das FIFA-Generalsekretariat umgehend und der Gastverband sowie die Spieloffiziellen vor ihrer Abreise zu informieren. Kommt der ausrichtende Verband dieser Pflicht nicht nach, muss er die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung der beteiligten Parteien übernehmen.
- 6.** Bei zweifelhaftem Zustand des Spielfelds nach Abreise des Gastverbands zum Spielort entscheidet der Schiedsrichter, ob der Rasen bespielbar ist. Entscheidet der Schiedsrichter auf Unspielbarkeit, kommt das Vorgehen in Abs. 7 zur Anwendung.
- 7.** Muss ein Spiel infolge aussergewöhnlicher Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des ausrichtenden Verbands liegen, vor dem Ende der normalen Spielzeit oder der Verlängerung abgebrochen werden, wird auf den nächsten Tag ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten angesetzt, damit dem Gastverband hohe Mehrkosten erspart bleiben. Kann das Spiel auch am nächsten Tag nicht ausgetragen werden, kann das Spiel um einen weiteren Tag verschoben werden, sofern sich die beiden teilnehmenden Mitgliedsverbände damit einverstanden erklären. Sollte das Spiel auch am dritten Tag nicht durchgeführt werden können, werden die Auslagen des Gastverbands zwischen den beiden teilnehmenden Mitgliedsverbänden geteilt. Die FIFA-Organisationskommission trifft alle weiteren erforderlichen Entscheidungen in Bezug auf ein solches Wiederholungsspiel.

- 8.** Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung gemäss den von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen gewährleistet. Empfohlen wird eine Lichtstärke von mindestens 1200 Lux. Zusätzlich muss ein Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der oben erwähnten Lichtstärke gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen.
- 9.** Alle Vorrundenspiele sind gemäss geltendem Medien- und Marketingreglement der FIFA als Vorrundenspiele zu kennzeichnen, zu verbreiten und zu bewerben.

20 Stadien, Spielfelder, Uhren, Anzeigetafeln

- 1.** Der teilnehmende Mitgliedsverband, der Vorrundenspiele ausrichtet, sorgt dafür, dass die Stadien, in denen die Spiele ausgetragen werden, und die dazugehörige Infrastruktur die in der Publikation „Fussballstadien: technische Anforderungen und Empfehlungen“ festgelegten Vorgaben, die Sicherheitsbestimmungen und alle übrigen FIFA-Richtlinien und -Weisungen für internationale Spiele erfüllen. Das Spielfeld sowie die weitere Ausrüstung und Infrastruktur müssen in optimalem Zustand sein und den Spielregeln entsprechen.
- 2.** Die zuständigen Behörden führen in den Stadien, die für Vorrundenspiele vorgesehen sind, zur Sicherheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen regelmässig Sicherheitskontrollen durch. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen der FIFA auf Anfrage eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats vorlegen, das nicht älter als zwei Jahre sein darf.

3. Nur von der FIFA begutachtete Stadien, in denen Vorrundenspiele der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Südafrika 2010™ reibungslos ausgetragen wurden, oder Stadien, die in den letzten beiden Jahren von der FIFA und/oder der Konföderation begutachtet und abgenommen wurden, sind für die Vorrunde zugelassen. Sollte ein Stadion die FIFA-Normen nicht mehr erfüllen, kann die FIFA-Organisationskommission in Absprache mit der FIFA-Kommission für Stadien und Sicherheit sowie der Konföderation das Stadion ablehnen. Neue Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss beim FIFA-Generalsekretariat mindestens sechs Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden. Renovierte oder modernisierte Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss beim FIFA-Generalsekretariat mindestens neun Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden.

4. Die Spiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Weisen alle verfügbaren Stadien sowohl Sitz- als auch Stehplätze auf, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.

5. Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Spielkommissar in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Team-offiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen werden oder offen bleiben soll. Der Entscheid muss bei der Spielkoordinationssitzung bekanntgegeben werden, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt es während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, können bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse der Spielkommissar und der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall muss das Dach bis Spielende geschlossen bleiben.

6. Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasern gespielt, muss dieser den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ entsprechen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der FIFA vor. In diesem Fall hat das Gastteam auf Wunsch Anrecht auf zwei Trainingseinheiten vor dem Spiel.

7. Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der normalen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).
8. Am Ende der zwei Spielzeithälften der normalen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten). Diese Nachspielzeit wird auf der manuellen oder elektronischen Anzeigetafel des vierten Offiziellen angezeigt.
9. Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.
10. Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.
11. Während der Spiele ist das Rauchen in der technischen Zone verboten.

21 Fussbälle

1. In der Vorrunde werden die Bälle vom ausrichtenden Verband zur Verfügung gestellt. Das Gastteam erhält für das Training im Spielstadion vom betreffenden Modell eine ausreichende Anzahl.
2. Die Bälle, die für die Vorrunde ausgewählt werden, müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

22 Ausrüstung

- 1.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans jeglicher Sprache oder Form zu verbreiten.
- 2.** Jedes Team muss über eine offizielle Ausrüstung und eine Reserveausrüstung verfügen, deren Farben auf dem Teamfarbenformular anzugeben sind. Die Reserveausrüstung (Hemd, Hosen und Stutzen) muss sich farblich klar von der offiziellen Ausrüstung (Hemd, Hosen und Stutzen) unterscheiden und abheben. Die Reserveausrüstung (einschliesslich der Ausrüstung des Torhüters) muss zu jedem Spiel mitgebracht werden. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.
- 3.** Grundsätzlich muss jedes Team die offizielle Ausrüstung tragen, die auf dem offiziellen Teamfarbenformular eingetragen ist. Wenn die Farben der beiden Teams zu Verwechslungen führen können, darf das Heimteam die offizielle Spielkleidung tragen. Das Gastteam trägt die Reserveausrüstung oder falls nötig eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.
- 4.** Jeder Spieler trägt auf der Vorder- und der Rückseite seines Hemdes sowie auf seiner Hose eine Nummer zwischen 1 und 23. Die Farbe der Nummer muss sich gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement von der Hauptfarbe des Hemdes und der Hose abheben (hell auf dunkel oder umgekehrt) und für die Zuschauer im Stadion oder vor dem Fernseher gut lesbar sein. Bei der Vorrunde muss der Name des Spielers nicht zwingend auf dem Hemd erscheinen.

5. Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und FIFA-Fairplay-Abzeichen ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA erlässt für die teilnehmenden Mitgliedsverbände Richtlinien für die Nutzung der offiziellen Begriffe und Grafiken, die auch Weisungen für die Verwendung der Spielerabzeichen enthalten.

23 Fahnen und Hymnen

Bei jedem Vorrundenspiel werden im Stadion die FIFA-Fahne, die FIFA-Fairplay-Fahne, die Fahne der Konföderation, die Fahnen der beiden teilnehmenden Mitgliedsverbände und die FIFA-Weltmeisterschaftsfahne gehisst. Die Fahnen werden zudem feierlich aufs Spielfeld getragen. Danach marschieren gemäss FIFA-Spielprotokoll die Teams ein, während die FIFA-Hymne gespielt wird. Nachdem sich die Spieler in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden teilnehmenden Mitgliedsverbände (je maximal 90 Sekunden) gespielt.

24 Finanzielle Bestimmungen

1. Die Einnahmen aus der Verwertung der gewerblichen Rechte für Vorrundenspiele gehören dem ausrichtenden Verband und bilden zusammen mit den Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf die Bruttoeinnahmen.
2. Folgende Ausgaben sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen:
 - a) die Abgabe von 2 % (mindestens CHF 1000) an die FIFA und die Abgabe an die Konföderation entsprechend ihren Statuten und Bestimmungen nach Abzug der in Abs. 2 lit. b erwähnten Steuern. Die Abgaben an die FIFA und die Konföderation sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Spiel zu bezahlen und richten sich nach dem offiziellen Kurs, der bei Fälligkeit der Zahlung gilt

b) nationale, regionale und lokale Steuern sowie Platzmiete, die zusammen nicht mehr als 30 % ausmachen dürfen (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten)

3. Die Aufteilung aller anderen Kosten haben die teilnehmenden Mitgliedsverbände untereinander zu vereinbaren. Die FIFA empfiehlt folgende Regelung:

a) Die internationalen Reisekosten bis zum Spielort oder bis zum nächstgelegenen Flughafen, Unterkunft, Verpflegung und weitere Auslagen trägt der Gastverband (vgl. Art. 19 Abs. 1).

b) Die Kosten für den Transport im gastgebenden Land für die gesamte offizielle Delegation des Gastverbands trägt der ausrichtende Verband (je nach Flugverbindung) (vgl. Art. 19 Abs. 1).

c) Unterkunft und Verpflegung in einem Erstklasshotel sowie der Transport im gastgebenden Land für die Spieloffiziellen, den Spielkommissar, den Schiedsrichterexperten und alle anderen FIFA-Offiziellen (Sicherheitsverantwortlicher, Medienverantwortlicher etc.) gehen zulasten des ausrichtenden Verbands.

4. Wenn die Einnahmen eines Spiels zur Deckung der unter Abs. 2 genannten Kosten nicht ausreichen, muss der ausrichtende Verband für den Fehlbetrag aufkommen.

5. Die FIFA übernimmt die internationalen Reisekosten (Flug: Economy-Klasse für nationale und kontinentale Flüge, die nicht länger als vier Stunden dauern, Business-Klasse für nationale, kontinentale und interkontinentale Flüge, die länger als vier Stunden dauern, Eisenbahn/Schlafwagen: erste Klasse) und das von der FIFA festgesetzte Tagegeld für die Spieloffiziellen, den Spielkommissar, den Schiedsrichterexperten und alle anderen FIFA-Offiziellen (Sicherheitsverantwortlicher, Medienverantwortlicher etc.).

6. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den finanziellen Bestimmungen sind von den Verbänden selbst zu regeln, können zur endgültigen Entscheidung aber auch der FIFA-Organisationskommission unterbreitet werden.

25 Ticketing

1. Während der Vorrunde sind die einzelnen gastgebenden Verbände für das Ticketing verantwortlich. Der jeweilige ausrichtende Verband reserviert für den Gastverband gemäss gemeinsamer schriftlicher Vereinbarung eine angemessene Anzahl Freikarten und zusätzlicher Kaufkarten. Mindestens fünf Vertreter des Gastverbands erhalten Sitzplätze auf der Ehrentribüne. Der Gastverband teilt dem ausrichtenden Verband spätestens sieben Tage vor dem Spiel schriftlich die Zahl der Karten mit, die nicht benötigt und bei Ankunft am Spielort zurückgegeben werden.
2. Der ausrichtende Verband muss der FIFA auf Anfrage für jedes Spiel kostenlos 10 Tickets für die Ehrentribüne sowie bis zu 40 Eintrittskarten der 1. Kategorie überlassen. Diese Tickets sind mindestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel abzugeben.
3. Die FIFA kann verlangen, dass bestimmte Bestimmungen in die allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Vorrundenspiele aufgenommen werden.

26 Akkreditierung

Die FIFA kann in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden ausrichtenden Verband die Bedingungen festlegen, die bei allen Vorrundenspielen für die Akkreditierung der Medienvertreter gelten.

27 Haftung

Der Verband, der ein Vorrundenspiel organisiert, entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern aufgrund von Forderungen im Zusammenhang mit einem solchen Spiel.

28 Endrunde

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände, die für die Endrunde qualifiziert sind, müssen dem FIFA-Generalsekretariat ihre Teilnahme durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars bis zum 26. November 2013 bestätigen. Anmeldungen per Telefax müssen dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des unterschriebenen offiziellen Anmeldeformulars per Post bestätigt werden.
2. Die Endrunde findet voraussichtlich im Juni/Juli 2014 statt.

29 Spielerliste, Ruhezeit, Vorbereitungsphase

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der für die Endrunde qualifiziert ist, muss bei der FIFA eine Liste mit 30 Spielern („provisorische Liste“) einreichen, die er gemäss den massgebenden Bestimmungen von Anhang 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern aufgeboten hat. Die provisorische Liste (mit Angabe des vollständigen Familiennamens, aller Vornamen, des Gebrauchsnamens, des Geburtsorts, des Geburtsdatums, der Passnummer, des Namens und des Landes des Vereins, der Grösse, des Gewichts sowie der Anzahl Länderspiele und Länderspieltore) muss der FIFA spätestens am 13. Mai 2014 zugehen.
2. Die provisorischen Listen werden vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht.
3. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss bei der FIFA anschliessend eine definitive Liste mit 23 Spielern („definitive Liste“), darunter drei Torhüter, einreichen. Die Spieler müssen aus der provisorischen Liste ausgewählt werden. Der teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA die definitive Liste spätestens am 2. Juni 2014 zustellen.
4. Die definitive Liste (mit Angabe des vollständigen Familiennamens, aller Vornamen, des Gebrauchsnamens, der Rückennummer, der Position, des Geburts-

orts, des Geburtsdatums, der Passnummer, des Namens und des Landes des Vereins, der Grösse, des Gewichts sowie der Anzahl Länderspiele und Länderspieltore) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des entsprechenden offiziellen Formulars zuzustellen. Den Spielern dürfen nur die Nummern 1 bis 23 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen. Nur diese 23 Spieler (ausgenommen von der FIFA-Organisationskommission anerkannte Fälle höherer Gewalt) dürfen an der Endrunde teilnehmen.

- 5.** Die definitiven Listen werden vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht.
- 6.** Ein Spieler auf der definitiven Liste darf nur ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuzieht. Der Ersatzspieler muss nicht aus der provisorischen Liste ausgewählt werden. Für einen solchen Ersatz muss die Medizinische Kommission der FIFA anhand eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen schriftlich bestätigen, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Endrunde teilnehmen kann. Der teilnehmende Mitgliedsverband teilt der FIFA mit Einreichen des Antrags auf Ersatz des verletzten Spielers die vollständigen Angaben des Spielers (vgl. Art. 29 Abs. 4) mit.
- 7.** Die Startliste umfasst alle 23 Spieler (11 Spieler der Startaufstellung und 12 Auswechselspieler). Während des Spiels dürfen höchstens drei der Auswechselspieler zu einem beliebigen Zeitpunkt eingewechselt werden.
- 8.** Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 23 Personen (11 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen.
- 9.** Alle aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Spieler, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.

10. Damit die Spieler ausgeruht zur Weltmeisterschaft antreten können, hat die FIFA folgende Daten festgelegt:

- i)** Letzter Spieltag auf Vereinsebene für die 30 Spieler, die auf der provisorischen Liste für die Endrunde aufgeführt sind, ist der 18. Mai 2014.

- ii)** Für die Spieler auf der provisorischen Liste gilt eine zwingende Ruhezeit vom 19. bis 25. Mai 2014. Ausnahmegewilligungen werden allein vom FIFA-Exekutivkomitee erteilt.

- iii)** Die Vorbereitungsphase für die teilnehmenden Mitgliedsverbände für die Endrunde beginnt am 26. Mai 2014.

30 Akkreditierung

- 1.** Die FIFA und/oder das LOC stellt für jedes offizielle Teamdelegationsmitglied eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus.

- 2.** Bei der Endrunde dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung sollte zur Kontrolle vor Spielbeginn jederzeit verfügbar sein.

- 3.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

31 Teams und Auslosung

- 1.** Gemäss Beschluss des FIFA-Exekutivkomitees nehmen 32 Teams an der Endrunde der Weltmeisterschaft teil, namentlich die Verbandsmannschaft des ausrichtenden Verbands (Brasilien) sowie die 31 Teams, die sich in der Vorrunde qualifiziert haben.

2. Für die Endrunde bildet die FIFA-Organisationskommission durch Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden. Die Endrundenauslosung findet am 6. Dezember 2013 in Brasilien statt.

3. Alle Entscheide der FIFA-Organisationskommission bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer der Endrunde sind endgültig. Zieht sich ein teilnehmender Mitgliedsverband zurück, kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.

4. Das FIFA-Exekutivkomitee hat die Startplätze bei der Endrunde wie folgt auf die Konföderationen verteilt:

- Afrika (CAF): 5
- Asien (AFC): 4,5
- Europa (UEFA): 13
- Nord- und Mittelamerika und Karibik (CONCACAF): 3,5
- Ozeanien (OFC): 0,5
- Südamerika (CONMEBOL): 4,5
- Gastgeber (Brasilien): 1

32 Spielorte, Termine, Anstosszeiten, Training und Eintreffen am Spielort

1. Der ausrichtende Verband muss der FIFA-Organisationskommission die Spielorte, Stadien, Termine und Anstosszeiten der Spiele innerhalb der im Veranstaltungsvertrag festgesetzten Fristen zur Bewilligung unterbreiten.

2. Alle Spiele werden bei Flutlicht ausgetragen. Alle Stadien müssen über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfeldes gemäss den FIFA-Bestimmungen (Lichtstärke von 2000 Lux) gewährleistet und für HDTV-Produktionen geeignet ist. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall

eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet.

3. Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Termine und Spielorte der Endrundenspiele, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.

4. Beide Teams dürfen vor ihrem ersten Spiel im Stadion eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren, sofern es das Wetter zulässt. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben. Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 60 Minuten vorzusehen. Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Trainingsschuhen erlauben. Spielt ein Team mehrmals im gleichen Stadion, hat es grundsätzlich kein Anrecht auf eine zweite Trainingseinheit. Auf Antrag der betreffenden Teams kann die FIFA unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetter- und Platzverhältnisse eine zweite Trainingseinheit bewilligen.

5. Am Spieltag dürfen sich die Teams vor dem Spiel auf dem Spielfeld aufwärmen, sofern es das Wetter zulässt. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfeldes negativ beeinflussen würde.

6. Spätestens 15 Werktage vor dem ersten Spiel in einem Stadion müssen sämtliche gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder) mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner aus dem Stadion entfernt worden sein. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission dürfen die Stadien ab 15 Werktage vor dem ersten Spiel im Stadion bis Abschluss der Endrunde für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung können Disziplinarsanktionen nach sich ziehen.

7. Spätestens 15 Werktage vor dem ersten Spiel am betreffenden Spielort (bei einer Spielort-Trainingsanlage) oder ab der vorgeschriebenen Ankunft des

teilnehmenden Mitgliedsverbands im Teamquartier (bei einer Teamquartier-Trainingsanlage) müssen in den offiziellen Trainingsanlagen, die in gutem Zustand sein und sich in der Nähe der Teamhotels befinden müssen, sämtliche gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder) mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner entfernt worden sein. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission dürfen die Trainingsanlagen ab 15 Werktage vor der ersten offiziellen Nutzung bis Abschluss der Endrunde für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung können Disziplinarsanktionen nach sich ziehen.

8. Die Teams, die für die Endrunde qualifiziert sind, müssen mindestens fünf Tage vor ihrem ersten Spiel im Land des Gastgebers eintreffen. Die Teams, dürfen nur in offiziellen Teamhotels (Spielort-Teamhotels und Teamquartiere) untergebracht werden, die durch die FIFA oder die von ihr beauftragten Dienstleistungsgesellschaft unter Vertrag genommen wurden. Die FIFA wird in einem Zirkularschreiben genau über die Unterkunft und insbesondere die Nutzung der Teamhotels am Spielort informieren. Grundsätzlich werden die Teams für die beiden Nächte vor und nach dem betreffenden Spiel in einem Teamhotel am Spielort untergebracht.

9. Die teilnehmenden Teams dürfen ab fünf Tage vor ihrem ersten Spiel bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA offiziell bezeichneten Trainingsanlagen benutzen. Finden offizielle Trainings am Vorbereitungsort eines Teams statt, gilt Abs. 7.

10. In der offiziellen Trainingsanlage für Spieloffizielle, die in gutem Zustand sein und sich in der Nähe des Hotels der Spieloffiziellen befinden muss, muss spätestens 15 Werktage vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft sämtliche gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder) mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner entfernt worden sein. Die Trainingsanlage der Spieloffiziellen darf ab 15 Werktage vor der ersten offiziellen Nutzung bis Abschluss der Endrunde ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung können Disziplinarsanktionen nach sich ziehen.

33

Stadien, Spielfelder, Uhren, Anzeigetafeln

- 1.** Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Endrundenspiele ausgetragen werden, den FIFA-Bestimmungen, dem FIFA-Sicherheitsreglement und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.
- 2.** Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Endrundenspiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen. Das markierte Spielfeld ist 105 m lang und 68 m breit. Die gesamte Rasenfläche ist mindestens 125 m lang und 85 m breit, damit genügend Platz für die Aufwärmbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.
- 3.** Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheiden der FIFA-Spielkommissar und der FIFA-Koordinator in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationsitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt es während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, können der Spielkommissar und der Schiedsrichter bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.
- 4.** Die Spiele werden auf Naturrasen ausgetragen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der FIFA für Kunstrasen vor. In diesem Fall muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

5. Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).
6. Am Ende der zwei Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten). Diese Nachspielzeit wird auf der manuellen oder elektronischen Anzeigetafel des vierten Offiziellen angezeigt.
7. Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.
8. Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.
9. Während der Spiele ist das Rauchen in der technischen Zone verboten.

34 Fussbälle

1. Die Bälle für die Endrunde werden von der FIFA ausgewählt und zur Verfügung gestellt.
2. Jedes Team erhält von der FIFA unmittelbar nach der Endrundenauslosung 25 offizielle Bälle und 25 weitere nach der Ankunft im gastgebenden Land. Für das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

35 Ausrüstung

- 1.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten.
- 2.** Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für die Torhüter drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.
- 3.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen der FIFA ein Muster der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen, alle drei Ausrüstungen des Torhüters, Handschuhe, Mütze, Schweiß- und Stirnbänder etc.), die bei der Endrunde getragen werden sollen, zur Bewilligung unterbreiten. Weitere Details werden in einem FIFA-Zirkular mitgeteilt.
- 4.** Die FIFA führt Ende Januar 2014 einen Ausrüstungstag durch. Die Teilnahme ist für alle teilnehmenden Mitgliedsverbände obligatorisch. Alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, medizinische Ausrüstung etc.), die im Stadion, auf den Trainingsanlagen, in den Hotels oder während Reisen von oder nach Brasilien sowie innerhalb des Landes zu sehen sind, müssen von der FIFA

bewilligt worden sind. Die FIFA wird kurz nach dem Ausrüstungstag schriftlich mitteilen, ob die vorgelegten Teile bewilligt wurden. Sollte ein Artikel oder ein Teil der Ausrüstung nicht dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen, ist der betreffende teilnehmende Mitgliedsverband verpflichtet, das betreffende Teil entsprechend anzupassen und dieses der FIFA innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des schriftlichen Entscheids zur neuerlichen Beurteilung vorzulegen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

5. Die FIFA informiert die Teams darüber, welche Farben sie beim Spiel zu tragen haben. Jedes Team trägt nach Möglichkeit die offiziellen Farben gemäss offiziellem Teamfarbenformular. Wenn die Farben der beiden Teams und diejenige der Spieloffiziellen zu Verwechslungen führen können, darf das Team A auf dem offiziellen Spielplan grundsätzlich seine offizielle Spielkleidung tragen, während das Team B auf die Reserveausrüstung ausweichen muss. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung. Die FIFA versucht zu gewährleisten, dass jedes Team seine offizielle Ausrüstung während der Gruppenphase mindestens einmal tragen kann.

6. Während der Endrunde hat jeder Spieler in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen.

7. Der Familienname oder Gebrauchsname (oder eine Abkürzung) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden.

8. Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und FIFA-Fairplay-Abzeichen ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.

9. Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung (einschliesslich der Torhüterausrüstung) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

36 Fahnen und Hymnen

1. Während der Endrunde werden im Stadion bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die brasilianische Fahne sowie die Fahnen der beteiligten teilnehmenden Mitgliedsverbände gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind.
2. Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne. Anschließend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände lassen der FIFA bis 26. November 2013 eine CD mit ihrer Nationalhymne (max. 90 Sekunden) zukommen.

37 Medien

1. Der ausrichtende Verband stellt für die Vertreter lokaler und internationaler Medien (TV, Presse, Radio, Internet) eine ausreichende Anzahl Sitzplätze sowie die nötige Infrastruktur zur Verfügung. Die Bedingungen, die der ausrichtende Verband bei der Medien- und der technischen Infrastruktur erfüllen muss, sind im Veranstaltungsvertrag geregelt.
2. Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass vor, während und nach den Spielen weder Journalisten, Fotografen, Fernseh- und Radiokommentatoren noch akkreditierte Film- und Fernsichtteams das Spielfeld betreten. Im Bereich zwischen Spielfeldbegrenzung und den Zuschauerrängen ist nur eine begrenzte Anzahl Fotografen und Fernsehmitarbeiter zugelassen, die für die Bedienung der Übertragungsausrüstung notwendig sind und über eine Sonderakkreditierung verfügen.

38

Finanzielle Bestimmungen

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:
 - a) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind
 - b) Unterkunft und Verpflegung während der Endrunde (über die von der FIFA bezahlten Beträge hinaus), einschliesslich Miete von Sitzungsräumen und Audio-/Videokonferenztechnik
 - c) zusätzliche Mitglieder ihrer Delegation (über 50 Mitglieder hinaus)
2. Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) aller Teamdelegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (bis maximal 50 Personen je teilnehmenden Mitgliedsverband), einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen.
3. Die FIFA übernimmt die folgenden Kosten:
 - a) den Beitrag an die Vorbereitungskosten der teilnehmenden Mitgliedsverbände gemäss einem von der FIFA-Organisationskommission rechtzeitig festzulegenden Ansatz
 - b) die Kosten der Flugreise in der Business-Klasse für 50 Personen pro teilnehmenden Mitgliedsverband von der Stadt, die von der FIFA-Organisationskommission bezeichnet wird, bis zum internationalen Flughafen, der dem Teamquartier des teilnehmenden Mitgliedsverbandes in Brasilien am nächsten liegt. Bei der Anreise ihrer Delegation zur Endrunde müssen die

teilnehmenden Mitgliedsverbände auf Verlangen der FIFA entweder i) mit der Fluggesellschaft fliegen, die als offizielle FIFA-Fluggesellschaft bezeichnet wird, oder ii) mit einem geeigneten Allianzpartner dieser Fluggesellschaft fliegen (wenn die offizielle Fluggesellschaft keinen internationalen Flughafen des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands anfliegt). Fliegt ein teilnehmender Mitgliedsverband trotz Weisung der FIFA nicht mit der bezeichneten FIFA-Fluggesellschaft oder einem entsprechenden Allianzpartner oder entscheidet sich ein teilnehmender Mitgliedsverband dafür, für seine Delegation eine private Maschine zu chartern, so muss die FIFA nur für die Kosten aufkommen, die angefallen wären, wenn der betreffende teilnehmende Mitgliedsverband für die Flugreise seiner Delegation die bezeichnete FIFA-Fluggesellschaft gewählt hätte

c) den Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für je 50 Personen pro teilnehmenden Mitgliedsverband gemäss einem rechtzeitig festzusetzenden Ansatz, ab fünf Nächten vor dem ersten Spiel des Teams und bis zwei Nächte nach seinem letzten Spiel. Die FIFA-Organisationskommission wird die Ansätze anhand der durchschnittlichen WM-Preise in den offiziellen Teamhotels der Spielorte festlegen

d) das Preisgeld für die teilnehmenden Mitgliedsverbände gemäss den von der FIFA-Organisationskommission festgelegten Ansätzen

e) die Kosten für Spielloffizielle, Schiedsrichterexperten, Spielkommissare und andere Mitglieder der FIFA-Delegation

f) die Kosten der Dopingkontrollen

g) die Prämien für Versicherungen, die von der FIFA zur Deckung eigener Risiken abgeschlossen werden

4. Die verbleibenden Risiken (insbesondere des ausrichtenden Verbands) sind durch zusätzliche Versicherungsverträge abzudecken, deren Prämien zulasten des ausrichtenden Verbands gehen. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen oder Deckungslücken werden Verträge und insbesondere der Deckungsumfang zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband rechtzeitig abgestimmt. Für

die Eingabe und die Genehmigung der genannten Verträge wird die FIFA zu gegebener Zeit Fristen festsetzen.

5. Alle übrigen Auslagen und Kosten der teilnehmenden Mitgliedsverbände, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände (vgl. Art. 4).

6. Die finanziellen Bestimmungen für die teilnehmenden Mitgliedsverbände werden rechtzeitig in einem eigenen Anhang oder in einem Zirkularschreiben geregelt.

39 Ticketing

1. Die FIFA ist für den gesamten Ticketingbetrieb für die Endrunde verantwortlich.

2. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Deren Anzahl wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

3. Die FIFA und die FIFA-Organisationskommission werden zu einem späteren Zeitpunkt Ticketingbestimmungen erlassen, die für sämtliche Karteninhaber, insbesondere die Verbände, gelten.

4. Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband eine Kartenvereinbarung für die Endrunde ausfertigen. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Kartenvereinbarung einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Teamdelegationsmitgliedern und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

40 Wettbewerbsformat

1. Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei und das Endspiel.

41 Gruppenspiele

1. Die 32 Teams, die an der Endrunde teilnehmen, werden in acht Vierergruppen eingeteilt.

2. Die FIFA-Organisationskommission wird bei der Endrundenauslosung am 6. Dezember 2013 in Brasilien durch öffentliches Setzen und Losen unter grösstmöglicher Berücksichtigung sportlicher und geografischer Faktoren die Gruppen bilden. Gastgeber Brasilien ist als A1 gesetzt.

3. Die Teams der acht Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4
Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G	Gruppe H
E1	F1	G1	H1
E2	F2	G2	H2
E3	F3	G3	H3
E4	F4	G4	H4

4. In den Gruppenspielen gilt der Meisterschaftsmodus: Jedes Team spielt einmal gegen alle anderen Teams seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.

5. Der Rang jedes Teams jeder Gruppe wird wie folgt ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

6. Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Achtelfinale.

7. Die Gruppenspiele werden gemäss dem folgenden von der FIFA-Organisationskommission erstellten Spielplan durchgeführt:

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
A1 – A2	A1 – A3	A4 – A1
A3 – A4	A4 – A2	A2 – A3
B1 – B2	B1 – B3	B4 – B1
B3 – B4	B4 – B2	B2 – B3
C1 – C2	C1 – C3	C4 – C1
C3 – C4	C4 – C2	C2 – C3
D1 – D2	D1 – D3	D4 – D1
D3 – D4	D4 – D2	D2 – D3
E1 – E2	E1 – E3	E4 – E1
E3 – E4	E4 – E2	E2 – E3
F1 – F2	F1 – F3	F4 – F1
F3 – F4	F4 – F2	F2 – F3
G1 – G2	G1 – G3	G4 – G1
G3 – G4	G4 – G2	G2 – G3
H1 – H2	H1 – H3	H4 – H1
H3 – H4	H4 – H2	H2 – H3

8. Die letzten beiden Spiele jeder Gruppe werden am selben Tag zur gleichen Zeit ausgetragen.

42 Achtelfinale

1. Die nach den Gruppenspielen qualifizierten Teams bestreiten wie folgt das Achtelfinale:

Sieger A	–	Zweiter B	=	1
Sieger B	–	Zweiter A	=	2
Sieger C	–	Zweiter D	=	3
Sieger D	–	Zweiter C	=	4
Sieger E	–	Zweiter F	=	5
Sieger F	–	Zweiter E	=	6
Sieger G	–	Zweiter H	=	7
Sieger H	–	Zweiter G	=	8

2. Bei einem Unentschieden nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

3. Die Sieger der Achtelfinalpartien qualifizieren sich für das Viertelfinale.

43 Viertelfinale

1. Die Sieger der Achtelfinalsple bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Sieger 1	–	Sieger 3	=	A
Sieger 2	–	Sieger 4	=	B
Sieger 5	–	Sieger 7	=	C
Sieger 6	–	Sieger 8	=	D

2. Bei einem Unentschieden nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

3. Die Sieger der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Halbfinale.

44 Halbfinale

1. Die Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger A – Sieger C

Sieger B – Sieger D

2. Bei einem Unentschieden nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

45 Endspiel, Spiel um den dritten Platz

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.

2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um den dritten Platz.

3. Beim Endspiel und dem Spiel um den dritten Platz findet bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

46 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

- 1.** Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält vom FIFA-Präsidenten den Pokal der Weltmeisterschaft („Pokal“), der Eigentum der FIFA bleibt. Der Weltmeister erhält den Pokal im Rahmen einer Zeremonie unmittelbar nach dem Ende des Finales und muss ihn der FIFA auf Ersuchen oder spätestens vor der Abreise aus Brasilien zurückgeben, worauf er eine Nachbildung des Pokals („Nachbildung“) erhält.
- 2.** Für die Eingravierung des Weltmeisters auf dem Pokal ist die FIFA zuständig.
- 3.** Der siegreiche teilnehmende Mitgliedsverband muss auf eigene Kosten alle zumutbaren Massnahmen treffen, um die Sicherheit des Pokals und der Nachbildung zu gewährleisten, solange diese in seinem Besitz sind.
- 4.** Die Nachbildung kann vom siegreichen teilnehmenden Mitgliedsverband vorübergehend verwahrt werden, bleibt aber Eigentum der FIFA und muss der FIFA auf schriftliches Verlangen umgehend zurückgegeben werden.
- 5.** Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Pokalreglement herausgeben. Der siegreiche teilnehmende Mitgliedsverband verpflichtet sich, das besagte Reglement vollständig einzuhalten.
- 6.** Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette.
- 7.** Die Teams, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
- 8.** Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten je 50 Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.

9. Die Spieloffiziellen des Spiels um Platz drei und des Endspiels erhalten je eine Medaille.

10. Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt. Die FIFA erlässt zu diesem Zweck besondere Bestimmungen. Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassement am Ende der Endrunde fest.

11. Am Ende der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 50 000 für Fussballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) Goldener, Silberner und Bronzener Schuh

Der Goldene Schuh geht an den erfolgreichsten Torschützen der Endrunde. Wenn mehrere Spieler die gleiche Anzahl Tore schießen, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA). Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche stehen, geht die Auszeichnung an denjenigen Spieler, der am wenigsten Spielminuten absolviert hat. Der zweitbeste Torschütze erhält den Silbernen Schuh, der drittbeste den Bronzenen Schuh.

c) Goldener, Silberner und Bronzener Ball

Der Goldene Ball geht an den besten Spieler, der in einer Abstimmung durch die bei der Weltmeisterschaft akkreditierten Medienvertreter und die Fans ermittelt wird. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen Ball.

d) der Goldene Handschuh

Der beste Torhüter des Turniers erhält den Goldenen Handschuh. Der Sieger wird von der technischen Studiengruppe der FIFA bestimmt.

e) Nachwuchsspielerpreis

Der beste Nachwuchsspieler des Turniers erhält Nachwuchsspielerpreis. Der Sieger wird von der technischen Studiengruppe der FIFA bestimmt.

12. Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

47 **Besondere Umstände**

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände in Brasilien für die Weltmeisterschaft erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

48 **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden.

49 **Geltendes Reglement**

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und einem anderen von einer Konföderation erlassenen Wettbewerbsreglement geht dieses Reglement vor.

50 **Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

51 **Urheberrecht**

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

52 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

53 Inkrafttreten

Diese Ausgabe des Reglements für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™ ersetzt das am 30. Mai 2011 erlassene Reglement für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 3. Oktober 2013 in Zürich genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, Oktober 2013

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

